



Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-5037
E gesund@wko.at
W <http://wko.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMI-LR 1345/0002-III/1/2010
v. 23.04.2010

Unser Zeichen, Sacharbeiter
SpG 50-5/2010/Kö/Br
Dr. Königshofer

Durchwahl
5034

Datum
1.6.2010

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird (ZDG-Novelle 2010); Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Zusendung des oben genannten Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Gegen den vorliegenden Entwurf besteht kein grundsätzlicher Einwand.

Zu zwei der im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Änderungen ist jedoch Folgendes anzumerken:

Zu § 3 Abs. 2

Nach der vorgeschlagenen Änderung des § 3 Abs. 2 soll künftig Zivildienst u. a. auch in der Kinderbetreuung geleistet werden. Für den Einsatz in der Kinderbetreuung sollten jedoch nur Zivildienstler herangezogen werden, deren Eignung für diesen Dienst festgestellt wurde.

Zu § 19a Abs. 2

Aus den Erläuterungen zu dieser geplanten Änderung geht hervor, dass einerseits die Dauer der zu erwartenden Dienstunfähigkeit von 24 auf 18 Tage herabgesetzt werden soll und andererseits die vorzeitige Entlassung nicht erst mit dem Eintritt der Rechtskraft des Entlassungsbescheides wirksam werden soll, sondern der Zivildienstleistende mit Erreichen des Endes der Frist (18 Tage oder falls der Zivildienst früher endet mit diesem Zeitpunkt) als vorzeitig aus dem Dienst entlassen gelten soll. In der vorgeschlagenen Neufassung des § 19a Abs. 2 kommt dies nicht klar zum Ausdruck.

Davon abgesehen würde durch die geplante Neufassung des § 19a Abs. 2 die Entgeltfortzahlungspflicht früher als nach geltendem Recht auf die betroffenen Dienstgeber/Dienstgeber-

innen übergehen. Die Wirtschaftskammer Österreich fordert, dass in Fällen der vorzeitigen Entlassung aus dem Zivildienst nach § 19a Abs. 2 die Republik Österreich zur Entgeltfortzahlung bis zur Beendigung der Dienstunfähigkeit (ähnlich wie nach § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz) verpflichtet wird, da das die Dienstunfähigkeit begründende Ereignis während der Leistung des Zivildienstes stattgefunden hat.



Dr. Christoph Leitl
Präsident

Freundliche Grüße



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin